

Für das Nachschlagewerk! Ja
 Für die Fachpresse! Ja
 Für die amtliche Sammlung! Ja

207

Gesetz: BGB §§ 133, 134, 157, 275, 306, 516; Bayer. Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 §§ 61 Abs. 3, 84; VO über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden vom 4. September 1937 § 42; Gesetz über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 § 1; ADO Nr. 5 zu § 3 TO.A; ADO Nr. 1 zu § 16 ATO; TVG § 4 Abs. 3; KRG Nr. 56 vom 30. Juni 1947 Art. I; Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 §§ 40 Abs. 2, 49; 1. Bayer. Besoldungsangleichungsverordnung vom 9. September 1931 §§ 1, 9.

Leitsätze:

1. Soweit Vorschriften der TO.A oder der hierzu erlassenen ADO es verbieten, höhere Bezüge als die in der TO.A vorgesehenen an die Angestellten des öffentlichen Dienstes ohne Zustimmung der an die Stelle der früher ermächtigten Reichsminister getretenen Bundes- oder Länderminister zu zahlen, verstoßen diese Bestimmungen gegen das durch das Tarifvertragsgesetz in § 4 Abs. 3 sanktionierte Günstigkeitsprinzip und sind deshalb ungültig.
2. Die Bestimmungen des vor 1945 geltenden Besoldungsangleichungsrechts sind somit nicht nur als Sperrvorschriften des Reichsgesetzgebers gegenüber dem Landesgesetzgeber, sondern auch insoweit, als sie Recht im Verhältnis der Länder zu ihren Gemeinden setzten, gegenstandslos geworden.
3. Beanstandungen seitens der kommunalen Aufsichtsbehörde berechtigen eine Gemeinde nicht, im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber sie bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist, lediglich unter Berufung auf die geschehene Beanstandung die vertraglich vereinbarte Leistung zu verweigern. Hierzu stehen ihr lediglich die legalen Mittel zur Verfügung, mit denen sich ein Schuldner von seinen Leistungspflichten aus einem privatrechtlichen Vertrag nach allgemeinen Regeln lösen kann.

Aktenzeichen: 5 AZR 374/58

Urteil des BAG vom 15. Dezember 1960 LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 374/58

Ber.Reg.Nr. Sa 61/58/VI N Bayern
(Nürnberg)

888

Verkündet
am 15. Dezember 1960

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1960 durch die Bundesrichter Dr. Stumpf, Dr. Holschemacher und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hofmann und Falk für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, Kammer VI, vom 12. Juni 1958 - Ber.Reg.Nr. Sa 61/58 VI N - und des Arbeitsgerichts Bamberg, Zweigstelle Coburg, vom 20. Februar 1958 - Proz.Reg.Nr. I 92/56 C - insoweit aufgehoben, als sie die Zahlungsklage abgewiesen und über die Kosten entschieden haben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Beitragshälfte zur Lebensversicherung bei der Deutschen Beamtenversicherung - Verwaltungsdirektion Bayern - in Höhe von 3,28 DM monatlich ab 1. April 1956 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 1966 zu zahlen.
3. Die Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges werden gegeneinander aufgehoben. Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

1) Der Kläger steht seit 1939 in den Diensten der beklagten Stadt und ist als Wärter in der Kläranlage im Angestelltenverhältnis mit einer Vergütung nach VGr. VIII TO.A tätig.

Im Jahre 1951 benötigte die Beklagte für ein Bauvorhaben ein größeres Darlehen und trat wegen dessen Gewährung mit der Deutschen Beamtenversicherung in M in Verbindung. Diese Gesellschaft erklärte sich bereit, das Darlehen zu gewähren, sofern die beklagte Stadt ihren Angestellten und Arbeitern den Abschluß von Lebensversicherungsverträgen bei der Deutschen Beamtenversicherung empfehlen würde und bei einer Versicherungssumme von 1.000,-- DM pro Person die Prämienzahlung zur Hälfte übernehme.

Daraufhin faßte der Stadtrat der Beklagten in seiner vertraulichen Sitzung vom 22. Juni 1951 folgenden Beschluß:

"Gemäß Vorschlag des Finanzausschusses mit Beschluß vom 5. Juni 1951 erklärt sich der Stadtrat mit dem Abschluß einer Lebensversicherung in Höhe von 1.000,-- DM für Angestellte und Arbeiter in der Stadtverwaltung unter der Bedingung einverstanden, daß die Stadt ein Darlehen von 200.000,-- DM für 1951 erhält und die Deckungszusage hierfür alsbald ausgehändigt wird.

Die Versicherung bezieht sich nur auf die am 1. Juli 1951 beim Stadtrat C beschäftigten Gehalts- und Lohnempfänger, soweit sie nicht das 55. Lebensjahr überschritten haben und soweit sie sich an diesem Tage nicht im Kündigungsverhältnis befunden haben.

Die Prämienzahlung wird je zur Hälfte von dem Versicherten und von der Stadt übernommen. Der Beitritt zur Versicherung ist freiwillig. Die Ausarbeitung der einzelnen Versicherungsbedingungen überläßt der Stadtrat der Stadtverwaltung. Der Stadtrat erwartet, daß die Stadt im nächsten Jahr angesichts der hohen Versicherungszahl und der damit verbundenen Prämien ein weiteres Darlehen von etwa 200.000,-- DM erhält."

Mit Schreiben vom 25. Juni 1951 teilte die Beklagte dem Betriebsrat folgendes mit:

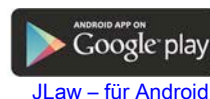
"Betr.: Versicherung der Angestellten und Arbeiter der Stadt.

Wunschgemäß teilen wir Ihnen mit, daß der Stadtrat in der vertraulichen Sitzung vom 22.6.1951 gemäß Vorschlag des Finanzausschusses sich mit dem Abschluß einer Lebensversicherung in Höhe von 1.000,-- DM für die An-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gestellten und Arbeiter der Stadtverwaltung unter gewissen gegenüber der Deutschen Beamten-Versicherung geltenden Bedingungen einverstanden erklärt hat.

Die Versicherung bezieht sich nur auf die am 1.7.51 beim Stadtrat beschäftigten Gehalts- und Lohnempfänger, soweit sie nicht das 55. Lebensjahr überschritten haben und soweit sie sich an diesem Tage nicht im Kündigungsverhältnis befunden haben. Die Prämienzahlung wird je zur Hälfte von dem Versicherten und von der Stadt übernommen. Der Beitritt zur Versicherung ist freiwillig.

Der Stadtrat hat der Stadtverwaltung die Ausarbeitung der einzelnen Versicherungsbedingungen überlassen. Das Rechtsamt hat bereits diesbezüglichen Auftrag erhalten.

Die Stadt ist sich der fortlaufenden zusätzlichen Mehrausgabe bewußt, die durch den Abschluß der Versicherung unter Berücksichtigung der großen Zahl städtischer Angestellter und Arbeiter entsteht. Der Stadtrat wird jedoch die hälftigen Versicherungsprämien und den Abschluß der Versicherung, die den Angestellten und Arbeitern der Stadt und ihren Angehörigen zugute kommt, in ihrem Interesse aus sozialen Gründen übernehmen.

C , den 25. Juni 1951

gez. Dr. L
Oberbürgermeister "

Von den etwa 450 städtischen Angestellten und Arbeitern machten rd. 270 Arbeitnehmer, darunter der Kläger, von dem Angebot Gebrauch. Der Kläger schloß mit der Deutschen Beamtenversicherung einen Lebensversicherungsvertrag über 1.000,-- DM mit einem Versicherungsbeginn ab 1. Juli 1951 und einem Versicherungsende zum 30. Juni 1966 zu einer Monatsprämie von 6,56 DM ab. Der Abschluß mit der Versicherungsgesellschaft erfolgte auf einen von ihm gestellten Antrag hin; er erhielt auch den Versicherungsschein ausgehändigt. Er haftete als Versicherungsnehmer gegenüber der Deutschen Beamtenversicherung für die Zahlung des vollen Prämienbeitrages. Die Beklagte hat für den Kläger ab 1. Juli 1951 von der jeweiligen monatlichen Versicherungsprämie die Hälfte in Höhe von 3,28 DM gezahlt.

Am 12. März 1955 und 11. Juni 1955 wies die Regierung von O. die Beklagte an, die Zahlung der hälftigen Beiträge zu den Versicherungsprämien der betreffenden Arbeitnehmer einzustellen. Sie machte geltend, die Besoldung



- 4 -

der kommunalen Bediensteten dürfe nicht höher sein als die der Staatsbediensteten. Der Stadtrat der Beklagten beschloß jedoch am 5. Januar 1956, die Beiträge zu den eingegangenen Lebensversicherungen der Angestellten und Arbeiter bei der Deutschen Versicherung weiterzuzahlen. Daraufhin setzte der Oberbürgermeister der Beklagten am 23. Februar 1956 den Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates der Beklagten nach Art. 59 Abs. 2 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) aus und stellte bei der Regierung von O den Antrag auf Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 110 GO.

Mit Rundschreiben vom 28. Februar 1956 teilte die Beklagte den einzelnen Versicherungsnehmern - darunter auch dem Kläger - mit, daß sie trotz des Stadtratsbeschlusses vom 5. Januar 1956 verpflichtet sei, dem Verlangen der Regierung nachzukommen; sie sei deshalb gezwungen, die Zahlung des monatlichen Prämienanteils einzustellen. Sie empfahl den Versicherungsnehmern, die Lebensversicherung entweder in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln oder die vollen Beiträge zu übernehmen oder die Versicherung auch von seiten des Einzelversicherten zu kündigen und Rückvergütung zu verlangen. Seit dem 1. April 1956 hat die Beklagte den auf sie entfallenden Teil der Versicherungsprämien nicht mehr bezahlt.

Gegen den Bescheid der Regierung von O , mit dem die Beschlüsse des Stadtrates der Beklagten vom 22. Juni 1951 und 5. Januar 1956 rechtsaufsichtlich beanstandet worden sind, hat die Beklagte Einspruch eingelegt. Die Regierung von O hat den Einspruch der Beklagten am 21. Dezember 1956 zurückgewiesen. Daraufhin hat die Beklagte Anfechtungsklage gegen den Freistaat Bayern erhoben mit dem Antrag, diese Bescheide der Regierung von O aufzuheben. Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht war dieser Verwaltungsrechtsstreit noch nicht rechtskräftig entschieden.

2) Der Kläger ist der Ansicht, daß die Zahlung der jeweiligen Hälfte der monatlichen Prämie der Lebensversicherung Bestandteil des zwischen ihm und der Beklagten bestehenden Arbeitsvertrages geworden sei. Die erfolgte Zahlungseinstel-



- 5 -

1000

lung komme einer fristlosen Abänderungskündigung des Arbeitsvertrages gleich, der grundsätzlich nach § 16 T.O.A. nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Vierteljahresende gekündigt werden könne. Die Beklagte sei verpflichtet, die vereinbarten Prämienzahlungen für seine Lebensversicherung auch weiterhin zu leisten, da die in dem Bescheid der Regierung von O angeführten Besoldungsangleichungsvorschriften nicht mehr in Kraft seien, in jedem Falle aber dem Günstigkeitsprinzip des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 / 11. Januar 1952 widersprächen. Hiernach sei die Anordnung tariflicher Höchstlöhne rechtswidrig. Im übrigen handele es sich bei der streitigen Vereinbarung um eine Angelegenheit des sogenannten eigenen Wirkungskreises der Beklagten, die Gegenstand des privaten Rechts und nicht in Erfüllung festgelegter öffentlich-rechtlicher Aufgaben übernommen worden sei; ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde habe sonach keinerlei gesetzliche Grundlage gehabt.

Mit dem in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klageantrag hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn die Beitragshälfte zur Lebensversicherung bei der Deutschen Lebensversicherung in Höhe von 3,28 DM monatlich ab 1. April 1956 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 1966, zu zahlen.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag vorgebracht, die mit dem Kläger getroffene Abrede stelle ein Sonderabkommen dar, das nicht Inhalt des Arbeitsvertrages; sondern lediglich an diesen angelehnt sei. Diese Vereinbarung verstoße nicht nur gegen reichsgesetzliche bzw. bayerische Besoldungsangleichungsvorschriften sowie die ADO zur T.O.A., die es verbiete, höhere Bezüge als in der T.O.A. vorgesehen an die Arbeitnehmer ohne Zustimmung des Reichsfinanzministers zu zahlen, sondern auch gegen den § 61 Abs. 3 B.G.O. vom 25. Januar 1952, der die Versenkung von Gemeindevermögen für unzulässig erkläre, und gegen § 42 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 4. September 1937;



- 6 -

sie sei deshalb nach § 134 BGB nichtig. Selbst wenn man die Vereinbarung mit dem Kläger jedoch für rechtswirksam halte, werde sie gemäß § 275 BGB von der Verpflichtung zur Leistung deshalb frei, weil ihr durch die Beanstandung seitens der Dienstaufsichtsbehörde die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grunde nachträglich rechtlich unmöglich geworden sei.

3) Das Arbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die zwischen dem Kläger getroffene Abrede verstoße gegen Bestimmungen des Besoldungsangleichungsrechts und binde deshalb die Beklagte nicht. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und seine Entscheidung darauf gestützt, die Übernahme der anteiligen Prämienzahlung durch die Beklagte sei eine unzulässige Verschenkung von Gemeindevermögen und aus diesem Grunde nichtig.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsantrag weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der hälftigen Versicherungsprämie auf einer selbständigen, neben dem Arbeitsvertrag bestehenden Abrede zwischen den Parteien beruhe, die nicht Inhalt des Arbeitsvertrages geworden sei und die kein Äquivalent für die Arbeitsleistung des Klägers darstelle. Die Zahlung der Hälfte der Versicherungsprämie durch die Beklagte Stadtgemeinde stelle mithin eine Verschenkung dar, die nach § 61 Abs. 3 der Bayer.Gemeindeordnung (GO) vom 25. Januar 1952 (GVBl. 1952, S. 19) unzulässig sei, so daß der Kläger aus der getroffenen Vereinbarung keine Rechte für sich in Anspruch nehmen könne.

Mit Recht rügt die Revision insoweit die Verletzung der §§ 133, 157, 516 ff. BGB.

Der Anspruch des Klägers findet seine Stütze in den Zusagen der Beklagten an den Kläger aus dem Jahre 1951. Nach der im Zeitpunkt der Zusage geltenden Bayer.Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945 / 28. Februar 1946 (GVBl. 1946, S. 22)

der Stadttrat zur Entscheidung über die Klage (Art. 22, der Oberb.



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

tretung der Gemeinde nach außen berechtigt (Art.23). Die Zusage der Beklagten an den Kläger über die Beteiligung an den Prämienzahlungen erfolgte nach dem in dem Schreiben vom 25.Juni 1951 zum Ausdruck gebrachten Willen der Beklagten aus sozialen Erwägungen; sie war damit als Ausfluß des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrages eine Maßnahme der Fürsorge der Beklagten als Arbeitgeberin. Dies ergibt sich einmal daraus, daß die Beklagte die Verpflichtung nicht zugunsten außerhalb der Stadtverwaltung tätiger Personen oder einer bestimmten sozialen Gruppe ihrer Bürger, sondern nur zugunsten der in der Stadtverwaltung tätigen Arbeitnehmer eingegangen ist, zum anderen aus der näheren Ausgestaltung der Zusage, die eindeutig auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten abgestellt ist, so z.B. hinsichtlich der Dauer der Zusage bis zur Altersgrenze und für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens des Arbeitnehmers aus den Diensten der Beklagten. Auch der Widerstand der beklagten Stadt gegen die aufsichtsbehördliche Beanstandung ihrer Maßnahme läßt sich insgesamt nur damit erklären, daß sie selbst auf dem Standpunkt stand und steht, sie könne als Arbeitgeberin in der geschehenen Weise ihren Arbeitnehmern Fürsorgemaßnahmen zukommen lassen. Dem entspricht es auch, daß die Beklagte unter Berufung darauf, daß es sich bei der anteiligen Prämienzahlung um Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer handele, den von ihr getragenen Prämienanteil als Lohnbestandteil betrachtet und, gestützt auf § 2 Abs.3, Ziff.2 LStVO, diesen Lohnbestandteil bis zur Höhe von 312.-- DM jährlich als lohnsteuerfrei behandelt hat.

Alle diese Tatsachen kennzeichnen die gemachte Zusage eindeutig als eine Maßnahme der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin mit dem Ziel der Fürsorge und der zusätzlichen Altersversorgung für ihre Arbeitnehmer und damit als Teilinhalt des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses. Der Umstand, daß für die beklagte Stadtgemeinde möglicherweise das Motiv beherrschend war, aus diesem Anlaß von der Versicherung das begehrte Darlehen zu bekommen



und daß sie ohne dieses Darlehen sich zu solchen Zusagen nicht herbeigelassen hätte, ist unbeachtlich; denn solche Motive der beklagten Stadt sind in ihrem Verhältnis zum Kläger jedenfalls nicht zum Ausdruck gebracht worden, wenn man bedenkt, daß dem Kläger als Arbeitnehmer die Maßnahme der Beklagten als Fürsorge der Stadt erscheinen mußte und daß die Arbeitnehmer die näheren Motive der Stadt nicht ohne weiteres klar erkennen konnten. Das Schreiben der Beklagten an den Betriebsrat vom 25. Juni 1951 erwähnte den Darlehenskomplex gar nicht. Rechtsunerheblich ist ferner die Tatsache, daß in einem später zwischen den Parteien abgeschlossenen schriftlichen Dienstvertrag vom 24. Dezember 1954 die Übernahme der Beitragshälfte nicht ausdrücklich erwähnt worden ist. Denn auch mündliche Abmachungen außerhalb eines schriftlichen Arbeitsvertrages werden Inhalt eines zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrages und ergänzen diesen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Damit ergibt sich insgesamt, daß die Verpflichtung der Beklagten zur anteiligen Prämienzahlung Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrages geworden ist. Für die Annahme des Vorliegens eines Gesellschafts- oder gesellschaftsähnlichen Vertrages bieten, entgegen der Auffassung der Revisionsbeklagten, die Feststellungen des angefochtenen Urteils über den Inhalt der getroffenen Abrede keinerlei Anhalt.

II.

Der die Anspruchsgrundlage bildende Arbeitsvertrag zwischen den Parteien verstößt hinsichtlich seines soeben festgestellten Inhalts nicht gegen ein gesetzliches Verbot mit der Folge der Nichtigkeit dieses Teiles des Vertrages (§§ 134, 139 BGB).

1) Rechtsirrig ist die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die von der Beklagten übernommene Verpflichtung verstoße gegen das Verbot des § 61 Abs. 3 Bayer. GO. Nach dieser den Rechtsgedanken des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der



Bayer.Verfassung wiederholenden Bestimmung ist die Verschenkung von Gemeindevermögen unzulässig. Für die Annahme einer Schenkung bleibt schon deshalb kein Raum, weil, wie zu I dargelegt, die Verpflichtung der Beklagten als Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrages die teilweise Gegenleistung für die von dem Kläger erbrachten Dienstleistungen darstellt. Dies schließt die Annahme einer Schenkung aus.

Ebensowenig folgt die Nichtigkeit der von der Beklagten eingegangenen Verpflichtung aus § 84 Abs.1 Bayer.GO oder § 42 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gem.HVO) vom 4.September 1937 (RGBl. I, S.921 ff.). Ob die Beklagte bei der nach § 84 Bayer.GO erforderlichen Einholung der Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens bei der Versicherungsgesellschaft die Darlehensbedingungen, insbesondere die hier streitige Verpflichtung, ihrer Aufsichtsbehörde nicht vollständig zur Kenntnis gebracht und damit einen Grund zur rechtsaufsichtlichen Beanstandung gegeben hat, ist für die Frage der Rechtswirksamkeit des Vertrages mit dem Kläger ohne Bedeutung. Denn eine etwaige Ungültigkeit der Darlehensaufnahme der Beklagten bei der Versicherungsgesellschaft kann die Gültigkeit der Absprachen der Beklagten mit ihren Arbeitnehmern nicht berühren. Haushaltsrechtliche Gesichtspunkte (§ 42 Gem.HVO) würden der Gültigkeit der Absprache nur entgegenstehen, wenn die nach dem Arbeitsvertrag zu leistenden Prämienzahlungen nicht aus den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln gewährt würden (§ 42 Gem.HVO). Hier steht aber fest, daß die jeweils erforderlichen Mittel für die Leistung der Prämienanteile etatisiert waren.

2) Ein besonderer Ungültigkeitsgesichtspunkt ergibt sich auch nicht daraus, daß tarifliche oder dienstordnungsmäßige Vorschriften es verbieten, höhere Bezüge als die in der TO.A vorgesehenen an die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ohne Zustimmung der an die Stelle der früher ermächtigten Reichsminister getretenen Bundes -



bzw. Länderminister und der weiter zuständigen Fachminister zu zahlen. Denn soweit diese von der Beklagten im einzelnen angeführten Bestimmungen eine übertarifliche Entlohnung verbieten und damit tarifliche Höchstlöhne festsetzen, verstoßen sie gegen das durch das Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949/11. Januar 1952 sanktionierte Günstigkeitsprinzip und hatten deshalb im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen den Parteien keine Gültigkeit mehr. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

a) Der Kläger unterliegt als Angestellter des öffentlichen Dienstes den Bestimmungen der ATO und TO.A. Schon durch § 32 Abs. 2 AOG vom 20. Januar 1934, § 18 Abs. 2 AOGÖ vom 23. März 1934 an sind die tariflichen Arbeitsbedingungen einschließlich der Vergütung - im Gegensatz zu der bis zu diesem Zeitpunkt möglichen Festsetzung von Höchst-arbeitsbedingungen - zu Mindestbedingungen erklärt worden, deren Überschreitung auch hinsichtlich der Entlohnung bis zum Erlass der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) keinen gesetzlichen Beschränkungen unterlag. Nach der unmittelbar nach der Währungsreform erfolgten Aufhebung des Lohnstops (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrb. d. Arbeitsrechts, 6. Aufl., II. Bd., S. 166 mit weiteren Nachweisen) hat der Gesetzgeber den Grundsatz, daß tarifliche Arbeitsbedingungen nur Mindestbedingungen darstellen, in § 4 Abs. 3 TVG verankert. Eine in dem Lemgoer Entwurf vorgesehene Regelung, gerade im Interesse des öffentlichen Dienstes die Vereinbarung von Höchst-arbeitsbedingungen zuzulassen, ist bewußt abgeändert und nicht in die endgültige Fassung des Gesetzes übernommen worden (vgl. Drucks. des Wirtschaftsrates 1948, Nr. 613, § 5, Abs. 1; Nipperdey in der Festschrift für Herschel, 1955, S. 9 ff. [10]). Damit steht fest, daß nach dem Willen des Gesetzgebers das für die Tarifverträge der privaten Wirtschaft geltende Günstigkeitsprinzip auch im Bereich des öffentlichen Dienstes eine von den Tarifnormen abweichende Regelung zugunsten des einzelnen Arbeitnehmers gestattet (vgl. statt aller:



Hueck-Nipperdey, Lehrb.d.Arbeitsrechts, 6.Aufl., II.Bd., § 30 I,3 und I,5, und die dort auf S.406 in Fußnote 3 zitierte Lit.). Es kann der Beklagten auch nicht zugestanden werden, daß der öffentliche Dienst eine Sonderbehandlung der in ihm tätigen Arbeitnehmer erfordere. Die Arbeitsverträge des öffentlichen Dienstes ruhen ebenso wie die der privaten Wirtschaft auf privatrechtlicher Grundlage, "für sie gilt daherin gleicher Weise die Vertragsfreiheit wie das Leistungsprinzip" (Nipperdey, Festschrift für Herschel, S.15). Die Ansicht der Beklagten, daß die Vereinbarung günstigerer Regelungen nur zwischen den Tarifvertragsparteien zulässig sei, findet im Gesetz keine Stütze. Die Rechtsnatur des Günstigkeitsprinzips als eines verfassungsmäßig anerkannten Grundsatzes des kollektiven Arbeitsrechts (Art.9 Abs.3 GG i.V.m. Art.18 u.21 GG) (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, II.Bd., § 13 VII 2, S. 173) rechtfertigt schließlich seine Anwendung auf die hier in Frage stehenden Tarifordnungen auch dann, wenn man die unmittelbare Geltung einzelner Sondervorschriften des TVG auf weitergeltende Tarifordnungen verneint (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, II.Bd., § 30 I 5, S.410 zu Fußnote 10, mit weiteren Verweisungen).

b) Durch das Gesetz über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17.Februar 1938 (RGBl. I, S.206) - im folgenden ErgGes. genannt - hat der nationalsozialistische Gesetzgeber in Abweichung von dem, wie oben dargelegt, auch das damalige Tarifrecht beherrschenden Günstigkeitsprinzip für die unter die TO.A und ATO fallenden Arbeitsverhältnisse bestimmt, daß durch die zuständigen Reichsminister Vorschriften durch Rechtsverordnung erlassen werden können, in denen für Beschäftigte bei öffentlichen Verwaltungen Abweichungen von den geltenden Vorschriften "zugunsten" der Beschäftigten zugelassen werden können, wenn dienstliche Bedürfnisse dies zwingend erfordern. Auf Grund dieses Gesetzes sind u.a. durch Allgemeine Dienstordnung (ADO) Nr. 5 zu § 3 TO.A Abweichungen von



den Vergütungsgrundlagen, d.h. insbesondere die Vereinbarung eines höheren als des tariflichen Entgelts, durch ADO Nr. 1 zu § 16 ATO Abweichungen von den Richtlinien für eine zusätzliche Altersversorgung von der Zustimmung des Finanzministers und des zuständigen Fachministers abhängig gemacht worden. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte unter Hinweis auf diese Vorschriften und die fehlende ministerielle Zustimmung auf die Rechtsunwirksamkeit der von ihr übernommenen Zahlungsverpflichtung.

aa) Gegen die Gültigkeit der durch die ADO getroffenen Regelung ergeben sich bereits Bedenken daraus, daß § 1 Abs.1 Satz 1 des ErgGes. vom 17. Februar 1938 dem Reichsfinanzminister nur das Recht gab, die tariflichen Ansprüche der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zu deren Gunsten, nicht aber zu deren Ungunsten abzuändern. Es muß aber als eine ungünstigere Regelung angesehen werden, wenn die hier in Betracht kommenden Vorschriften der ADO das bis dahin geltende Prinzip des Tarifrechts, Tarifvergütungen seien Mindestbedingungen, dahin abänderten, daß die Normen der ATO und TO.A zugleich Höchstbedingungen darstellten, sofern der betreffende Reichsminister nicht einer Abweichung zustimmte.

bb) Selbst wenn man von diesen Gültigkeitszweifeln aus der Ermächtigungsgrundlage absieht, ist das die Grundlage für den Erlass der ADO bildende Ergänzungsgesetz durch KRG Nr. 56 vom 30. Juni 1947 außer Kraft gesetzt. Denn durch Art. I dieses Gesetzes wird das AOGÖ einschließlich aller zusätzlichen und zu seiner Durchführung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Erlasse mit Wirkung vom 31. Juli 1947 aufgehoben. Zu den zusätzlichen Gesetzen in diesem Sinne zählt auch das Ergänzungsgesetz vom 17. Februar 1938, das, wie sich aus seiner Präambel ergibt, eine zusätzliche Regelung zum AOGÖ darstellte mit dem Ziel der Beseitigung, mindestens aber Abschwächung des im AOGÖ enthaltenen Günstigkeitsprinzips (Nipperdey, Festschrift für Herschel, 1955, S. 9 ff. [13]; a.A. Ambrosius, Das Tarifrecht d. Angest. d. öffentl. Dienstes,



7.Aufl., S.68). Damit sind auch die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen jedenfalls dann und insoweit ungültig geworden, als einzelne ihrer Bestimmungen sich in Widerspruch zu dem im TVG verankerten Günstigkeitsprinzip setzen. Dies ist aber bei der oben angeführten ADO Nr. 5 zu § 3 TO.A und Nr. 2 zu § 16 ATO der Fall; sie sind daher gegenstandslos geworden und führen nicht zur Nichtigkeit einer Vereinbarung, die eine gegenüber den tariflichen Normen günstigere Gestaltung der Arbeitsbedingungen enthält.

c) Selbst aber wenn man, entgegen dem Ausgeführten, die Weitergeltung des Ergänzungsgesetzes und die Gültigkeit der hierin Betracht kommenden Bestimmungen der ADO unterstellt, sieht das Ergänzungsgesetz selbst für einen Verstoß gegen die betreffenden Vorschriften der ADO keine Nichtigkeitsfolge vor. Denn nach § 1 Abs.2 Satz 2 ErgGes. ist eine arbeitsvertraglich vereinbarte Abweichung von den tariflichen Entgelten zugunsten des Arbeitnehmers dann unschädlich, wenn der Arbeitgeber hierfür, entgegen dem im § 1 Abs.2 Satz 1 ErgGes. aufgestellten Erfordernis, keine Genehmigung eingeholt bzw. sich die Einholung der Genehmigung nicht ausdrücklich im Vertrage vorbehalten hat und der Arbeitnehmer beim Abschluß des Vertrages von dem Erfordernis der Genehmigung keine Kenntnis hatte. Die Beklagte hat weder das Vorliegen eines vertraglichen Genehmigungsvorbehalts noch die Kenntnis des Klägers beim Vertragsschluß von dem Erfordernis der Genehmigung behauptet. Eine solche Kenntnis des Klägers von der nach § 1 Abs.2 des ErgGes. erforderlichen Genehmigung muß nach Lage der Umstände bei Berücksichtigung der Dienststellung des Klägers auch als ausgeschlossen angesehen werden.

3) Schließlich kann sich die Beklagte nicht auf die Nichtigkeit des Vertrages mit der Begründung berufen, die übernommene Verpflichtung verstoße gegen die Vorschriften des Besoldungsangleichungsrechts (§ 40 Abs.2, § 49 Abs.2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete



des allg.Beamten-, Besoldungs- und des Versorgungsrechts (BRÄG) vom 30.Juni 1933 - RGBl. I, S. 433 ff.; § 1 der ersten bayerischen Besoldungsangleichungsverordnung (1.BAV) vom 9.September 1931 i.d.F. des § 4 b der VO vom 30.Oktober 1931 - GVBl. 1931, S.309 - i.V.m. Ziff. II, Nr. 11 der 2.BAV vom 7.August 1933 - GVBl. 1933, S. 211 -).

a) Wie der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts bereits in seinem Urteil vom 5.März 1958 (AP Nr. 1 zu § 4 TVG Angleichungsrecht) mit ausführlichen Nachweisen und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG (E 4, 115 ff. [138]) ausgeführt hat, ist die dem Reichsrecht angehörende Angleichungsbestimmung des § 7 Abs.4 des Kap. I des 2.Teils der 2.VO des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5.Juni 1931 (RGBl. I, S.279, 283) ebenso wie § 49 Abs.2 BRÄG 1933 deshalb nicht anwendbar, weil sie bereits vor dem Zusammentritt des ersten deutschen Bundestages nicht mehr in Kraft war und daher auch nicht als Bundesrecht gemäß Art. 123 Abs.1 GG weitergelten kann. Waren aber diese Besoldungsangleichungsvorschriften von dem Zeitpunkt an nicht mehr existent, in dem die bundesstaatliche Organisation des Deutschen Reichs auch formal durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30.Januar 1934 (RGBl. I S.75) beseitigt wurde (BVerfG aaO), so konnte dieses nicht mehr in Kraft befindliche Recht nach dem Zusammenbruch auf Grund der Proklamation Nr. 2 Art.II der Militärregierung vom 19.September 1945 (Amtsbl. der MilReg. Deutschland Amerik.Zone, S.2) auch nicht Landesrecht werden. Die Auffassung, daß diese Vorschriften jedenfalls insoweit weitergelten, als sie lediglich Recht im Verhältnis der Länder zu ihren Gemeinden setzen, übersieht, daß die staatsumgestaltenden Maßnahmen nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus, die die Nichtweitergeltung der Angleichungsvorschriften als Sperrvorschriften des Reichsgesetzgebers gegenüber dem Landesgesetzgeber rechtfertigen, in demselben Maße das Verhältnis zwischen Ländern und Gemeinden



2019

betrafen. Denn der durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 herbeigeführte Wegfall einer echten kommunalen Selbstverwaltung und ihre Umwandlung in ein obrigkeitliches Machtverhältnis, in dem seit dem Erlaß über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I, S. 1535) alle öffentlichen Körperschaften und damit auch die Gemeinden und Gemeindeverbände der Befehlsgewalt der obersten Reichsbehörden unterstanden, beseitigte die Voraussetzungen, die bestimmend für den Erlaß der Angleichungsvorschriften waren. Eine Angleichung der Gehälter innerhalb der staatlichen Verwaltung erübrigte sich, nachdem durch die Reichstreuhänder der Arbeit bzw. die Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst in den Tarifordnungen gleichmäßige, für alle Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes geltende Vergütungsgrundlagen geschaffen wurden. Damit hatten aber die Vorschriften des Besoldungsangleichungsrechts ihren ursprünglichen Charakter verloren und waren gegenstandslos geworden.

Daß im übrigen auch der Bundesgesetzgeber von der Nichtexistenz des vor 1945 geltenden Besoldungsangleichungsrechts ausgeht, folgt aus § 8 des BRÄG vom 6. Dezember 1951 (RGBl. I, S. 939), durch den erneut eine - bei Unterstellung der Fortgeltung des alten Rechts nicht erforderliche - Besoldungssperre für Beamte der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Verhältnis zu den Beamten des Bundes geschaffen wurde. Soweit die bayer. Landesregierung auf Grund der reichsrechtlichen Angleichungsvorschriften Rechtsverordnungen mit dem Charakter von Ausführungsbestimmungen vor 1945 erlassen hat, hatten diese mit dem Außerkrafttreten der reichsrechtlichen Angleichungsvorschriften ebenfalls ihre Geltung eingebüßt.

Unabhängig von allen diesen staatsrechtlichen Bedenken gegen die Gültigkeit der beamtenrechtlichen Angleichungsvorschriften aus den Jahren 1931 - 1933, an denen



sich privatrechtliche Verhältnisse von Behördenangestellten orientieren sollten, muß aber die Gültigkeit des § 49 Abs.2 BRÄG 1933 auch aus einem ganz anderen grundsätzlichen Gesichtspunkt verneint werden:

Das oben (II,2) bereits erörterte, grundgesetzlich verankerte Günstigkeitsprinzip verbietet es, für Arbeitnehmer der öffentlichen Hand ein Angleichungsrecht vorzusehen, das sich an beamtenrechtlichen Angleichungsgesichtspunkten orientiert, damit zu einer Begrenzungsmöglichkeit für die Höhe der Bezüge der Arbeitnehmer der öffentlichen Hand führt und insoweit gegen das auch für Dienstleistungen bei der öffentlichen Hand geltende Günstigkeitsprinzip verstößt (im Ergebnis ebenso: Nipperdey, Festschrift für Herschel, S.9 ff. [25]; Schnorr in Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 4 TVG Angleichungsrecht).

b) Selbst wenn man eine Weitergeltung des früheren Besoldungsangleichungsrechts und auch seine Gültigkeit entgegen den hier sinngemäß geltenden Ausführungen zu II.2 bejahen wollte, würde die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung nicht gegen die Besoldungsangleichungsvorschriften verstoßen. Denn nach § 49 Abs.2 2.Halbsatz BRÄG wie auch nach § 9 der 1.BAV gelten die Angleichungsbestimmungen nur für solche Angestellte, deren Bezüge nicht in einem Tarifvertrag oder einer Dienstordnung geregelt sind, wobei Sinn und Zweck dieser Vorschriften entsprechend den genannten Kollektivregelungen die Tarifordnungen und Allgemeinen Dienstordnungen für die Angestellten des öffentlichen Dienstes gleichzusetzen sind. Für den Begriff der tariflichen Regelung genügt es, daß, allgemein gesehen, die Bezüge der Angestellten tariflich geregelt sind, Es ist nicht zu fordern, daß auch eine tarifliche Regelung derjenigen Bezüge erfolgt ist, die im konkreten Fall eine Besserstellung hervorrufen. Da der Kläger im Zeitpunkt des Abschlusses der streitigen Vereinbarung den Bestimmungen der TO.A und ATO unterworfen war, verstößt sie auch bei Annahme der Weitergeltung der Besoldungsangleichungsvorschriften nicht gegen ein gesetzliches Verbot.



III.

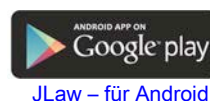
Ergibt sich somit nach den bisherigen Ausführungen, daß die von der Beklagten übernommene Verpflichtung zur anteiligen Zahlung der Versicherungsprämie nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, so führt die von der Rechtsunwirksamkeit der getroffenen Abrede ausgehende Beanstandung seitens der kommunalen Aufsichtsbehörde auch nicht zu einer nachträglichen rechtlichen Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages durch die Beklagte mit der Folge des Freiwerdens von der Leistung gemäß § 275 BGB. Es entspricht anerkannten Grundsätzen des kommunalen Aufsichtsrechts, daß Beanstandungen seitens der kommunalen Aufsichtsbehörde eine Gemeinde nicht berechtigen, im Verhältnis zu Dritten, denen gegenüber sie bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist, lediglich unter Berufung auf die geschehene Beanstandung die vertraglich vereinbarte Leistung zu verweigern (vgl. Surén-Loschelder, Kommentar zur deutschen Gemeindeordnung, 2.Aufl., Bd. 2, 1940, § 109, Erläuterung 3 b (a.E.); preuß.OVGE 27, 87 ff. [92/93]). Hierzu stehen ihr lediglich die legalen Mittel zur Verfügung, mit denen sich ein Schuldner von seinen Leistungspflichten aus einem privatrechtlichen Vertrag nach allgemeinen Regeln lösen kann, so daß hier lediglich in Betracht zu ziehen ist, ob die Beklagte berechtigt war, sofern der Versuch einer gütlichen Einigung mit dem Kläger ohne Erfolg blieb, unter Berufung auf die erfolgte Beanstandung die getroffene Absprache zu kündigen. Damit scheidet aber der Gesichtspunkt der nachträglich rechtlichen Unmöglichkeit aus.

IV.

Wenn somit nur noch die Frage übrigbleibt, ob die Beklagte den eingegangenen Vertrag gültig gekündigt hat, so ist das eindeutig zu verneinen.

1) Eine Änderungskündigung kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil die Beklagte nach ihrem eigenen Vortrag keinen Lösungswillen in bezug auf das Arbeitsverhältnis für den Fall gehabt hat, daß der Kläger mit der ihm angetragenen Änderung der Prämienzahlungsklausel bzw. ihrem Wegfall nicht einverstanden war.

2) Die von der Beklagten mit Schreiben vom 28. Februar 1956 erklärte Einstellung der Prämienzahlung stellt auch keine zulässige Teilkündigung der von der Beklagten im Dienstvertrag übernommenen und einen Bestandteil desselben bildenden Verpflichtung zur Zahlung der Prämienhälfte dar. Grundsätzlich ist das Arbeitsverhältnis nur als Ganzes kündbar (Molitor, Die Kündigung, 2. Aufl., S. 45 ff.; Hueck-Nipperdey, Lehrb. d. Arbeitsrechts, 6. Aufl., I. Bd., § 56, V; RAG ARS 15, 270; 42, 437; 46, 97 mit Anm. von Hueck). Die Kündigung einzelner Bestimmungen ist nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit dann als zulässig anzusehen, wenn die Parteien die Kündigung einzelner Vertragsbestandteile für sich allein ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder wenn auf einen entsprechenden Willen der Vertragsschließenden auf Grund der nach § 157 BGB vorzunehmenden Auslegung zu schließen wäre (Hueck-Nipperdey, aaO; BAG 4, 6 [11]; 5, 44 [50 ff.]; AP Nr. 1 zu § 620 BGB Teilkündigung). Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend gegeben. Das vom Kläger angenommene Angebot der Beklagten zur anteiligen Prämienzahlung sieht weder die Vereinbarung einer Teillösbarkeit noch den Vorbehalt des Widerrufs dieses Teiles des Arbeitsvertrages vor. Aus dem Sachverhalt ergibt sich auch nichts dafür, daß es bei einer nach § 157 BGB vorzunehmenden Vertragsauslegung bei Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Vertrages dem Parteiwillen entsprochen hätte, die von der Beklagten anteilig übernommene Prämienzahlung sei selbständig kündbar. Es würde im Gegenteil Treu und Glauben widersprechen, eine Teilkündigung als dem Parteiwillen entsprechend für zulässig zu halten, nachdem für die Beklagte durch die Übernahme der anteiligen Prämienzahlung die Erreichung



des verfolgten Zieles, nämlich die Gewährung des beantragten Darlehens, eingetreten war, nach Erlangung dieses Vorteils es ihr jedoch möglich sein sollte, sich von dieser Verpflichtung durch Kündigung nur dieses Teiles des Gesamtvertragsverhältnisses wieder zu befreien. Die beklagte Stadtgemeinde hätte sich danach von der übernommenen Prämienzahlung nur im Wege der Änderungskündigung lösen können; eine solche ist aber, wie dargelegt, von ihr nicht ausgesprochen worden.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Gröninger

Dr. Hofmann

Falk

